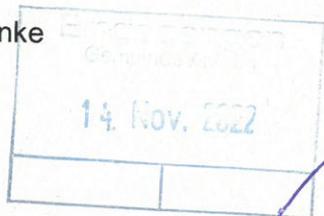


Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Ankum
Bürgermeister Herr Klaus Menke
Hauptstraße 27
49577 Ankum



Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Controlling

Datum: 07.11.2022
Zimmer-Nr.: 4053
Auskunft erteilt: Frau Schleiwies
Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4653
Fax: (0541) 501- 6 4653
E-Mail: ruth.schleiwies@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6

**Gewährung einer Zuwendung aus dem Fonds
„bezahlbarer Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Gewährung einer Zuwendung

Der Landkreis Osnabrück hat Ihren Antrag vom 21. Oktober 2022 gewürdigt und gewährt Ihnen für die Durchführung des o.g. Beitrags als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

75.000,00 Euro

(in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).

Der Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung soll die Förderung von bezahlbarem Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes 2017 und die Förderung von städtebaulichen Projekten zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im interregionalen Wettbewerb in den Arbeitsfeldern des Bedürfnisdreiecks aus Wohnen, Leben und Arbeiten unterstützen.

II. Fördergrundlagen

Der Landkreis Osnabrück vergibt die Fördermittel auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“ vom 20.05.2019.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage Ihres unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Antrags nebst den dazu eingereichten Unterlagen.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S 276) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, sowie die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 458).

III. Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung zur direkten und indirekten Grundstücksverbilligung (Förderbereich „bezahlbarer Wohnraum“) und für Maßnahmen der Siedlungsentwicklung / städtebaulichen Entwicklung - zum Beispiel Hochwasserschutz / leer stehende oder mindergenutzte Schlüsselimmobilien / Grundstücke (Förderbereich „städtebauliche Entwicklung“).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt zur anteiligen Finanzierung der im Förderantrag konkretisierten Maßnahme.

Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von 30 Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides abgeschlossen sein.

IV. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Gemeinde Ankum strebt die finanzielle Unterstützung der abe GmbH an. Diese ist ein kommunaler Verkehrsbetrieb und Eigentümerin des historischen Bahnhofsgebäudes und -geländes in der Bersenbrücker Straße 6 in Ankum. Erbaut wurde dieses ortsbildprägende Gebäude 1916-1917. Das Bahnhofsgebäude besteht aus einem Haupthaus und einem Nebengebäude. Im Erdgeschoss des Haupthauses sind die Betriebsräume der abe untergebracht. Das Nebengebäude wird als Bürotrakt genutzt. Mittlerweile ist das Gebäude durch Witterungs- und Umwelteinflüsse in seiner Substanz gefährdet und stark sanierungsbedürftig. Auch das hohe Verkehrsaufkommen des Schwerlastverkehrs auf der direkt am Gebäude verlaufenden Bundesstraße 214 zog das Gebäude stark in Mitleidenschaft. Durch eine Sanierung der Außenhülle bleibt die Fassade erhalten und trägt weiterhin zum Erhalt der ursprünglichen Baustruktur bei. Der Landkreis Osnabrück unterstützt dieses Projekt im Förderbereich der städtebaulichen Entwicklung aus dem obig genannten Fonds in Form des nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75.000 €.

V. Bewilligungszeitraum und Auszahlung

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des anteiligen Einsatzes der in Ihrem Teilnahmeantrag genannten Eigenmittel sowie der Zuwendungen Dritter. Ist die Auszahlung von Drittmitteln noch nicht möglich oder erfolgt, so sind Sie verpflichtet, bei den im Antrag genannten Stellen die Auszahlung der Zuwendungen unverzüglich zu beantragen. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind – sofern noch nicht erfolgt – unmittelbar nachzureichen.

Die Zuwendung kann frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, wenn Sie den

Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid erklären. In diesem Fall bitte ich daher um entsprechende Mitteilung. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck.

VI. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der förderfähigen Maßnahme, für die die Zuwendungen bewilligt worden ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dieser Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Finanznachweis (siehe Anlage).

In dem zahlenmäßigen Finanznachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Bitte verwenden Sie zur Führung des Nachweises den anliegenden Vordruck. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück können auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise andere geeignete Nachweise vereinbart werden.

Die antragstellende Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Beginn und den Abschluss der Maßnahme rechtzeitig mitzuteilen. Ferner erteilt die Gemeinde dem Landkreis Auskunft über die tatsächlich fixierte Kaltmiete bezüglich der Wohneinheiten des Segments „bezahlbarer Wohnraum“. Verfügt sie nicht selbst über diese Informationen stellt sie im Zuge der Umsetzung des Projektes sicher, dass der Vermieter entsprechende Auskünfte zu geben verpflichtet wird.

VII. Prüfrechte, Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Maßnahmen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller, einschließlich der privaten Beteiligten und der Kooperationspartner, am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m dem Nds. Datenschutzgesetzes gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

VIII. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Ich weise darauf hin, dass die Bewilligung zu widerrufen und der Zuschuss ganz oder anteilig, insbesondere dann an den Landkreis Osnabrück zurückzuzahlen ist, wenn:

- der Antragsteller bzw. Investor falsche Angaben gemacht hat und Bescheide einschließlich deren Nebenbestimmungen des Landkreises nicht einhält,
- Fördermittel nicht gemäß Antrag und Bewilligungsbescheid einschließlich dessen Nebenbestimmungen verwendet wurden,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis über die Miethöhe nicht erbringt, oder die Miete oberhalb des im Bewilligungsbescheides festgelegten Mitzinses liegt oder
- die bezugsfertige Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnens nicht innerhalb von 30 Monaten nach Zustellung des Förderbescheids

erfolgt oder die Miethöhe den Rahmen des „bezahlbaren Wohnraums“ überschreitet; im begründeten Einzelfall kann die 30 Monats-Frist verlängert werden.

IX. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei der in diesem Bescheid bewilligten Zuwendung handelt es sich um Subventionen, auf welche § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz –NsubvG- vom 22.06.1977, Nds. GVBl., S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, Bundesgesetzbl. I S. 2037) Anwendung finden. Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Tatsachen in diesem Sinne sind Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Zuwendungszeitraum.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Arndt Hauschild
Baudirektor

Anlagen:

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht

Verwendungsnachweis

Anlage zum Bescheid des Landkreises Osnabrück über die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht

Hiermit erklärt der Zuwendungsempfänger

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

Gemeinde Ankum
Hauptstraße 27
49577 ANKUM

vertreten durch

Bürgermeister Klaus Menke

Name und Funktion des Vertretungsberechtigten

den verbindlichen Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Zuwendungsbescheid des Landkreises Osnabrück vom **07.11.2022** über die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“.

Ankum, 16.11.2022

Ort, Datum

Gemeinde Ankum

Der Bürgermeister

Menke



Unterschrift und Dienstsiegel des Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. des Vertretungsberechtigten

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, sobald der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

DE28 2655 1540 0010 0035 98 NOLADE 21 BEB Gemeinde Ankum
IBAN BIC Kontoinhaber

ggfls. Angabe des Verwendungszwecks/Kassenzeichens

3. Sachbericht (Darstellung der Verwendung, Zielerreichung etc.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendung werden hiermit bescheinigt.

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Ankum
Bürgermeister Herr Klaus Menke
Hauptstraße 27
49577 Ankum



Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Controlling**

Datum: 07.11.2022
Zimmer-Nr.: 4053
Auskunft erteilt: Frau Schleiwies
Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4653
Fax: (0541) 501- 6 4653
E-Mail: ruth.schleiwies@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6

Gewährung einer Zuwendung aus dem Fonds „bezahlbarer Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Gewährung einer Zuwendung

Der Landkreis Osnabrück hat Ihren Antrag vom 21. Oktober 2022 gewürdigt und gewährt Ihnen für die Durchführung des o.g. Beitrags als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

75.000,00 Euro

(in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).

Der Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung soll die Förderung von bezahlbarem Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes 2017 und die Förderung von städtebaulichen Projekten zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im interregionalen Wettbewerb in den Arbeitsfeldern des Bedürfnisdreiecks aus Wohnen, Leben und Arbeiten unterstützen.

II. Fördergrundlagen

Der Landkreis Osnabrück vergibt die Fördermittel auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“ vom 20.05.2019.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage Ihres unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Antrags nebst den dazu eingereichten Unterlagen.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S 276) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, sowie die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 458).

III. Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung zur direkten und indirekten Grundstücksverbilligung (Förderbereich „bezahlbarer Wohnraum“) und für Maßnahmen der Siedlungsentwicklung / städtebaulichen Entwicklung - zum Beispiel Hochwasserschutz / leer stehende oder mindergenutzte Schlüsselimmobilien / Grundstücke (Förderbereich „städtebauliche Entwicklung“).

Unter „bezahlbarem Wohnraum“ wird neben dem sozialen Wohnungsbau das Marktsegment mit einer – unter Berücksichtigung der örtlichen Mietpreissituation – Kaltmiete bis zur Höhe von ca. 7,50 € pro m² zzgl. eines jährlichen Inflationsausgleichs auf der Basis des Mietpreisindex für Niedersachsen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen verstanden.

Die Zuwendung ist zweckbestimmt zur anteiligen Finanzierung der im Förderantrag konkretisierten Maßnahme. Die Zweckbindung, der auf Basis dieser Richtlinie geförderten Projektes beträgt 10 Jahre ab bezugsfertiger Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums bzw. Fertigstellung der Maßnahme zur städtebaulichen Entwicklung.

Während des Zweckbindungszeitraums ist dem Landkreis auf Nachfrage der jeweils aktuelle Mietzins nachzuweisen.

IV. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Gemeinde Ankum strebt die finanzielle Unterstützung der abe GmbH an. Diese ist ein kommunaler Verkehrsbetrieb und Eigentümerin des historischen Bahnhofsgebäudes und -geländes in der Bersenbrücker Straße 6 in Ankum. Erbaut wurde dieses ortsbildprägende Gebäude 1916-1917. Das Bahnhofsgebäude besteht aus einem Haupthaus und einem Nebengebäude. Im Erdgeschoss des Haupthauses sind die Betriebsräume der abe untergebracht. Das Obergeschoss des Haupthauses steht seit einigen Jahren leer und soll zukünftig als Wohnraum genutzt werden. Die aktuelle Bausubstanz lässt jedoch ein Wohnen nicht mehr zu. Die Räumlichkeiten müssen von Grund auf saniert und den heutigen Standards angepasst werden. Auf der rund 110qm großen Fläche im Obergeschoss sind zwei neue Wohneinheiten vorgesehen. Zudem ist der Ausbau des noch nicht ausgebauten Dachgeschosses geplant. Hier soll eine weitere Wohneinheit mit ca. 60 qm Grundfläche geschaffen werden. Durch diese Maßnahme wird dringend benötigter Wohnraum bereitgestellt. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen wird der neu geschaffene Wohnraum zu einem Preis von 7,50 € pro qm zur Vermietung angeboten. Der Landkreis Osnabrück unterstützt dieses Projekt im Förderbereich des bezahlbaren Wohnraums aus dem obig genannten Fonds in Form des nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75.000 €.

V. Bewilligungszeitraum und Auszahlung

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des anteiligen Einsatzes der in Ihrem Teilnahmeantrag genannten Eigenmittel sowie der Zuwendungen Dritter. Ist die Auszahlung von Drittmitteln noch nicht möglich oder erfolgt, so sind Sie verpflichtet, bei den im Antrag genannten Stellen die

Auszahlung der Zuwendungen unverzüglich zu beantragen. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind – sofern noch nicht erfolgt – unmittelbar nachzureichen.

Die Zuwendung kann frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, wenn Sie den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid erklären. In diesem Fall bitte ich daher um entsprechende Mitteilung. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck.

VI. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der förderfähigen Maßnahme, für die die Zuwendungen bewilligt worden ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dieser Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Finanznachweis (siehe Anlage).

In dem zahlenmäßigen Finanznachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Bitte verwenden Sie zur Führung des Nachweises den anliegenden Vordruck. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück können auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise andere geeignete Nachweise vereinbart werden.

Die antragstellende Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Beginn und den Abschluss der Maßnahme rechtzeitig mitzuteilen. Ferner erteilt die Gemeinde dem Landkreis Auskunft über die tatsächlich fixierte Kaltmiete bezüglich der Wohneinheiten des Segments „bezahlbarer Wohnraum“. Verfügt sie nicht selbst über diese Informationen stellt sie im Zuge der Umsetzung des Projektes sicher, dass der Vermieter entsprechende Auskünfte zu geben verpflichtet wird.

VII. Prüfrechte, Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Maßnahmen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller, einschließlich der privaten Beteiligten und der Kooperationspartner, am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m dem Nds. Datenschutzgesetzes gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

VIII. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Ich weise darauf hin, dass die Bewilligung zu widerrufen und der Zuschuss ganz oder anteilig, insbesondere dann an den Landkreis Osnabrück zurückzuzahlen ist, wenn:

- der Antragsteller bzw. Investor falsche Angaben gemacht hat und Bescheide einschließlich deren Nebenbestimmungen des Landkreises nicht einhält,
- Fördermittel nicht gemäß Antrag und Bewilligungsbescheid einschließlich dessen Nebenbestimmungen verwendet wurden,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,

- der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis über die Miethöhe nicht erbringt, oder die Miete oberhalb des im Bewilligungsbescheides festgelegten Mitzinses liegt oder
- die bezugsfertige Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnens nicht innerhalb von 30 Monaten nach Zustellung des Förderbescheids erfolgt oder die Miethöhe den Rahmen des „bezahlbaren Wohnraums“ überschreitet; im begründeten Einzelfall kann die 30 Monats-Frist verlängert werden.

IX. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei der in diesem Bescheid bewilligten Zuwendung handelt es sich um Subventionen, auf welche § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz –NsubvG- vom 22.06.1977, Nds. GVBl., S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, Bundesgesetzbl. I S. 2037) Anwendung finden. Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Tatsachen in diesem Sinne sind Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Zuwendungszeitraum.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Arndt Hauschild

Baudirektor

Anlagen:

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht

Verwendungsnachweis

Anlage zum Bescheid des Landkreises Osnabrück über die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht

Hiermit erklärt der Zuwendungsempfänger

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

Gemeinde Ankum
Hauptstraße 27
49577 ANKUM

vertreten durch

Bürgermeister Klaus Menke

Name und Funktion des Vertretungsberechtigten

den verbindlichen Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Zuwendungsbescheid des Landkreises Osnabrück vom **07.11.2022** über die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“.

Ankum, 16.11.2022

Ort, Datum

Gemeinde Ankum

Der Bürgermeister



Menke
Unterschrift und Dienstsiegel des Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. des Vertretungsberechtigten

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, sobald der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

DE28 26551540010003598 NOLADE21BE3 Gemeinde Ankum
IBAN BIC Kontoinhaber

ggfls. Angabe des Verwendungszwecks/Kassenzeichens

Anlage zum Bescheid des Landkreises Osnabrück über die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“

Verwendungsnachweis bei Zuschüssen an Dritte

Zuwendungsempfänger: _____
(Name, Anschrift, Telefon) _____

Zuwendungszweck: _____

Bewilligungsbescheid: _____
(Datum, Aktenzeichen)

1. Einnahmen (in zeitlicher Reihenfolge)

Betrag (EURO)

Summe der Einnahmen

2. Ausgaben (in zeitlicher Reihenfolge)

Betrag (EURO)

(ggf. auf zusätzlichem Blatt fortführen)

Summe der Ausgaben

3. Sachbericht (Darstellung der Verwendung, Zielerreichung etc.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendung werden hiermit bescheinigt.

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers